

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1912/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1913/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 3
- Verordnung (EG) Nr. 1914/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 1915/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 6. Teilausschreibung 7
- * Verordnung (EG) Nr. 1916/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ 8
- * Verordnung (EG) Nr. 1917/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ 13
- * Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Verordnung (EG) Nr. 1919/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2139/97 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1996/97	20
Verordnung (EG) Nr. 1920/98 der Kommission vom 9. September 1998 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	22
Verordnung (EG) Nr. 1921/98 der Kommission vom 9. September 1998 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	23

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch (ABl. L 133 vom 17. 6. 1995)	24
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 (ABl. L 267 vom 30. 9. 1997)	24

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1912/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	060	43,1	
	064	73,6	
	999	58,3	
0707 00 05	052	55,8	
	999	55,8	
0709 90 70	052	97,6	
	999	97,6	
0805 30 10	388	67,2	
	524	71,6	
	528	75,9	
	999	71,6	
0806 10 10	052	81,1	
	064	71,6	
	400	215,4	
	624	121,3	
	999	122,3	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	57,5
400		62,0	
508		54,1	
512		67,1	
524		34,6	
528		91,0	
800		189,2	
804		67,4	
999		77,9	
0808 20 50		052	92,1
		064	58,8
	388	90,5	
	528	81,5	
0809 30 10, 0809 30 90	999	80,7	
	052	84,3	
	999	84,3	
0809 40 05	052	51,1	
	060	48,6	
	064	68,1	
	066	71,7	
	068	41,8	
	093	70,4	
	400	86,6	
	624	140,6	
	999	72,4	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1913/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,65	0,14	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,01	—	0,20

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1914/98 DER KOMMISSION
vom 9. September 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1882/98 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1882/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 1882/98 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 3. 9. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. September 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	42,04 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	42,43 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	42,04 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	42,43 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4570
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	45,70
1701 99 10 9910	47,43
1701 99 10 9950	47,43
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4570

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1915/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 6. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 6. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 durchgeführte 6. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 50,526 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 23. 7. 1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1570/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Toltrazuril und Amitraz sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Clazuril, Aluminiumdistearat, Aluminiumhydroxidacetat, Aluminiumphosphat, Aluminiumtristearat, Ammoniumchlorid, Kobaltcarbonat, Kobaltdichlorid, Kobaltgluconat, Kobaltoxid, Kobaltsulfat, Kobalttrioxid, Eisensulfat, Terebinthinae laricina, Cocosalkyldimethylbetaine, Dipropyllyllin, Hexetidin, Polyethylenglykol-15-hydroxystearat, Polyethylenglykol-7-glyceryl-cocoat, Polyethylenglykolstearate mit 8-40 Oxyethylenheiten, Prethcamid (Crotetamid, Cropropamid), Terpinhydrat, Balsamum peruvianum, Oxidationsprodukte von Terebinthinae oleum, Ricini oleum und Terebinthinae aetheroleum rectificatum und Eisendichlorid sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der *Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 22. 7. 1998, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.2. Formamidine

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylamillin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Rinder	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Fett Leber Nieren	
		Schafe	10 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 10 µg/kg	Milch Fett Leber Nieren Milch*	

2.4. Mittel gegen Protozoen

2.4.1. Triazin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Toltrazuril	Toltrazurilsulfon	Hühner	100 µg/kg 200 µg/kg 600 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden“
		Puten	100 µg/kg 200 µg/kg 600 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Aluminiumdistearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Aluminiumhydroxidacetat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Aluminiumphosphat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Aluminiumtristearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ammoniumchlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobalcarbonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltdichlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltgluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltsulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kobaltrioxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisendichlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisensulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Clazuril	Taube	
Cocosalkyldimethylbetaine	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Diprophyllin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Hexetidid	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polyethylenglykol-1,5-hydroxystearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Polyethylenglykol-7-glyceril-cocoa	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polyethylenglykolesterate mit 8-40 Oxyethyleneinheiten	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff ⁴
Prethamid (Crotetamid und Cropropamid)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	
Terpinhydrat	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	
6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs		
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Balsamum peruvianum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Oxidationsprodukte von Terebinthinae oleum	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	
Ricini oleum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Terebinthinae aetheroleum rectificatum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Terebinthinae laricina	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung ⁴

VERORDNUNG (EG) Nr. 1917/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1570/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Tilmicosin soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Vitamin D, Hydrocortison und Alfacalcidol sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 205 vom 22. 7. 1998, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tilmicosin	Tilmicosin	Hühner	75 µg/kg 75 µg/kg 1 000 µg/kg 250 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden“

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Alfalcidol	Rinder	Nur für Kühe um den Abkalbezeitpunkt herum
Hydrocortison	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung“
Vitamin D	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1918/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 sind die Zugeständnisse festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar sind.

Es sind die Durchführungsbestimmungen zu vorgenannten Zugeständnissen zu erlassen.

Es empfiehlt sich, daß diese Regelung anhand von Einfuhrlizenzen verwaltet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, die die Anträge und Lizenzen gegebenenfalls abweichend von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽³⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98⁽⁵⁾, enthalten müssen.

Die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit

Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/98⁽⁷⁾, muß aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Einfuhrlizenzen für die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bis zu den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 in Tonnen entbeintem Fleisch festgelegten Höchstmengen erteilt.

Die jährlichen Kontingente der vorgenannten Länder tragen folgende laufende Nummern: Botsuana 09.4052, Kenia 09.4054, Madagaskar 09.4051, Swasiland 09.4053, Simbabwe 09.4055 und Namibia 09.4056.

(2) Für die Abschreibung auf die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 genannten Mengen entsprechen 100 kg entbeintes Fleisch

- 130 kg nichtentbeintem Fleisch,
- 260 kg lebenden Rindern,
- 100 kg Erzeugnissen der KN-Codes 0206, 0210 und 1602.

Artikel 2

(1) Die im gemeinsamen Zolltarif festgesetzten spezifischen Zollsätze werden bei der Einfuhr der im Anhang genannten Erzeugnisse im Rahmen dieser Verordnung um 92 % gesenkt.

(2) Unbeschadet Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt die Senkung nach Absatz 1 nicht für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz genannte Menge hinausgehen.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1. 8. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 42.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrlizenzen und die Lizenzanträge für Erzeugnisse, für die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 eine Senkung des im gemeinsamen Zolltarif festgesetzten spezifischen Zollsatzes gilt, müssen folgende Angaben tragen:

a) In Feld 20 und in den Anmerkungen einen der nachstehenden Vermerke:

— Producto ACP — Reglamentos (CE) n° 1706/98 y (CE) n° 1918/98

— AVS-produkt — forordninger (EF) nr. 1706/98 og (EF) nr. 1918/98

— AKP-Erzeugnis — Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr. 1918/98

— Προϊόν ΑΚΕ — Κανονισμοί (ΕΚ) αριθ. 1706/98 και (ΕΚ) αριθ. 1918/98

— ACP product — Regulations (EC) No 1706/98 and (EC) No 1918/98

— Produit ACP — règlements (CE) n° 1706/98 et (CE) n° 1918/98

— Prodotto ACP — regolamenti (CE) n. 1706/98 e (CE) n. 1918/98

— ACS-product — Verordeningen (EG) nr. 1706/98 en (EG) nr. 1918/98

— Produto ACP — Reglamentos (CE) n° 1706/98 e (CE) n° 1918/98

— AKT-tuote — asetukset (EY) N:o 1706/98 ja (EY) N:o 1918/98

— AVS-produkt — förordningarna (EG) nr 1706/98 och (EG) nr 1918/98;

b) in Feld 8 die Bezeichnung des Ursprungsstaates des Erzeugnisses. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Staat;

c) in Feld 17 zusätzlich zur Stückzahl der Tiere das diesbezügliche Lebendgewicht.

(2) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen jedes Monats eingereicht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anträge spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf des Antragszeitraums mit.

Diese Mitteilungen enthalten die beantragten Mengen, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern und nach KN-Codes bzw. Gruppen von KN-Codes.

(4) Wenn keine gültigen Anträge eingegangen sind, müssen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 3 fernschriftlich mitteilen.

Artikel 4

(1) Die Kommission entscheidet für jedes Ursprungsland, in welchem Umfang die Anträge berücksichtigt werden können. Überschreiten die beantragten Mengen die verfügbare Menge für ein bestimmtes Ursprungsland, so wendet die Kommission auf erstere einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz an.

Liegen die beantragten Mengen insgesamt unter der verfügbaren Menge für ein bestimmtes Ursprungsland, so bestimmt die Kommission die verbleibende Restmenge.

(2) Vorbehaltlich der Entscheidung der Kommission über die Berücksichtigung der Anträge werden die Lizenzen am 21. Tag jedes Monats erteilt.

Artikel 5

Die Einfuhr mit Zollsenkung nach dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn der Ursprung der Erzeugnisse von den zuständigen Stellen der Ausfuhrländer gemäß den einschlägigen Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 bescheinigt wird.

Artikel 6

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(2) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeit der Lizenzen endet jedoch am 31. Dezember, der auf das Ausstellungsdatum folgt.

(3) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 589/96 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer
0102 90 05
0102 90 21
0102 90 29
0102 90 41
0102 90 49
0102 90 51
0102 90 59
0102 90 61
0102 90 69
0102 90 71
0102 90 79
0201 10 00
0201 20 20
0201 20 30
0201 20 50
0201 20 90
0201 30 00
0202 10 00
0202 20 10
0202 20 30
0202 20 50
0202 20 90
0202 30 10
0202 30 50
0202 30 90
0206 10 95
0206 29 91
0210 20 10
0210 20 90
0210 90 41
0210 90 90
1602 50 10
1602 90 61

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) n° 2658/87 del Consejo, modificado (DO L 256 de 7.9.1987, p. 1).

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i Rådets ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87 (EFT L 256 af 7.9.1987, s. 1).

NB: Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates bestimmt (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87 του Συμβουλίου (ΕΕ L 256 της 7.9.1987, σ. 1).

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Council Regulation (EEC) No 2658/87 (OJ L 256, 7.9.1987, p. 1).

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) n° 2658/87 du Conseil, modifié (JO L 256 du 7.9.1987, p. 1).

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 del Consiglio modificato (GU L 256 del 7.9.1987, pag. 1).

NB: GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87 van de Raad (PB L 256 van 7.9.1987, blz. 1).

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página, são definidos no Regulamento (CEE) n° 2658/87 do Conselho, alterado (JO L 256 de 7.9.1987, p. 1).

HUOM: Tuotekoodit ja niihin liittyvät alaviitteet määritellään neuvoston asetuksessa (ETY) N:o 2658/87 (EYVL L 256, 7.9.1987, s. 1).

Anm: KN-numren och fotnoterna definieras i rådets ändrade förordning (EEG) nr 2658/87 (EGT L 256, 7.9.1987, s. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1919/98 DER KOMMISSION
vom 9. September 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2139/97 zur Festsetzung der Erträge an
Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter
Gedankenstrich,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates
vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung
der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Oliven-
ölerzeugerorganisationen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1639/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf die
Artikel 18 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Wirtschaftsjahr 1996/97 für die gleichartigen
Erzeugungsgebiete geltenden Erträge an Oliven und
Olivenöl wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2139/97
der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt. Da der Anhang der

genannten Verordnung einen Fehler enthält, ist er unter
Berücksichtigung des Umstands, daß die Anspruchsbe-
rechtigten die Erzeugungsbeihilfe noch nicht erhalten
haben, zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Teil C der Verordnung (EG) Nr. 2139/97
werden die die Provinz Samos betreffenden Angaben
durch die Angaben zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 3. November 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 31. 10. 1997, S. 45.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Provincia	Zona	kg aceitunas/árbol	kg aceite/100 kg aceitunas
Provins	Zone	kg oliven/træ	kg olie/100 kg oliven
Provinz	Zone	kg Oliven/Baum	kg Öl/100 kg Oliven
Επαρχία	Ζώνη	Χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου/δένδρο	Χιλιόγραμμα ελαιολάδου/ 100 χιλιόγραμμα ελαιοκάρπου
Province	Zone	Olives kg/tree	Oil kg/100 kg olives
Province	Zone	kg olives/arbre	kg huile/100 kg olives
Provincia	Zona	kg olive/albero	kg olio/100 kg olive
Provincie	Zone	kg olijven/boom	kg olie/100 kg olijven
Provincia	Zona	kg azeitonas/árvore	kg azeite/100 kg azeitonas
Kunta/Maakunta	Alue	kg oliiveja/puu	kg öljyä/100 kg oliiveja
Kommun/provins	Zon	kg oliver/träd	kg olja/100 kg oliver
„Σάμου	2	15	27 ^α

VERORDNUNG (EG) Nr. 1920/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der
Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/
98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai
1999 gestellten Anträge Einfuhrlicenzen für Knoblauch
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-
chen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlicenzen überschreiten die am 4.

September 1998 beantragten Mengen die in der
genannten Verordnung für den Monat September 1998
genannte monatliche Höchstmenge. Daher ist festzu-
legen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrli-
zenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Ertei-
lung von Licenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem
4. September 1998 und vor dem 2. Oktober 1998 gestellt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 9. September
1998 vorliegenden Informationen werden die am 4.
September 1998 beantragten Einfuhrlicenzen gemäß
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knob-
lauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China
für eine Menge erteilt, die 1,00596 % der beantragten
Menge entspricht.

Den nach dem 4. September 1998 und vor dem 2.
Oktober 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung einer
Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird
nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/98 DER KOMMISSION

vom 9. September 1998

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1680/98 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. September 1998 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Oktober 1998 für 1 726,921 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 36.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 133 vom 17. Juni 1995)

Seite 30, Artikel 9 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Ex-post“-Ausfuhrlicenzen werden am darauffolgenden Mittwoch erteilt, sofern die Kommission seit der betreffenden Ausfuhr keine der in Artikel 3 Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat. Andernfalls gelten diese Maßnahmen für die bereits durchgeführten Ausfuhren.

Diese Lizenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gültigen Erstattung.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 267 vom 30. September 1997)

Seite 68, Artikel 2 dritte Zeile:

anstatt: „... 1, 12, 19 und 18.“,

muß es heißen: „... 1, 12, 19 und 28.“
